KANTON
LUZERN

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Jagd
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
jagd.lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

FORMULAR

Vereinbarung über die Wildfolge Kanton Luzern – Kanton Aargau

zwischen der

Jagdgesellschaft (Kanton Luzern):

.....

und der

Jagdgesellschaft (Kanton Aargau):

.....

Die genannten Jagdgesellschaften vereinbaren für die Jagdpachtperiode vom 1. April 2025 bis 31. März 2033, gestützt auf das kantonale luzernische Jagdgesetz (§ 24, Absatz 3) und das aargauische Jagdgesetz (§ 15, Absatz 6), folgende Regelung betreffend die Nachsuche auf angeschossenes oder durch Verkehrsunfall verletztes Wild:

1. Die nachsuchende Gesellschaft ist jene Jagdgesellschaft, in deren Revier ein Tier angeschossen oder angefahren wurde. Sie sucht das verletzte Tier nach.
2. Die Nachbargesellschaft ist jene Jagdgesellschaft, in deren Revier das verletzte Tier eingewechselt ist.
3. Angeschossenes oder angefahrenes Wild darf ohne Beschränkung der Distanz mit der Waffe und dem Schweisshund nachgesucht werden (ein Hundeführer mit Schweisshund und ein Pächter oder Jagdaufseher der nachsuchenden Jagdgesellschaften mit Langwaffe).
4. Für den oben genannten Ausnahmefall wird auf das Erfordernis eines gültigen Jagdpasses des Nachbarkantons verzichtet. Es wird aber vorausgesetzt, dass der bewaffnete Begleiter des Schweisshundeführers in seinem Kanton jagdberechtigt und damit versichert ist.
5. Das erfolgreich nachgesuchte Wild (inkl. Trophäe) gehört der nachsuchenden Jagdgesellschaft.
6. Die nachsuchende Jagdgesellschaft ist verpflichtet, die Nachbargesellschaft vor der Nachsuche zu benachrichtigen.

7. Die Nachbargesellschaft stellt nach Möglichkeit eine Begleitperson.
8. Die Nachbargesellschaft ist in jedem Falle über den Ausgang der Nachsuche in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum

Jagdgesellschaft

Unterschrift Obmann

Jagdgesellschaft

Unterschrift Obmann